

## Hygienekonzept für Trauerfeiern im Freien und Bestattungen

### 1. Höchstteilnehmerzahl

Für Trauerfeiern im Freien und für Bestattungen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen.

### 2. Mindestabstand

Zwischen den Teilnehmern muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden (d.h. beim Betreten der Aufbahrungsräume, während der Trauerfeier, beim Gang zum Grab, beim Entfernen von der Grabstätte usw.).

Ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.

### 3. Mund-Nasen-Bedeckung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Abstand nicht gewährleistet ist und in den Aussegnungs- und Leichenhallen.

### 4. Teilnahmeverbot

Es gilt ein Teilnahmeverbot für Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, oder

### 5. Datenerhebung

Derjenige, der die Trauerfeier bzw. die Bestattung veranlasst, hat die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Die Anwesenden bzw. Teilnehmer/innen sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten anzugeben. Anzugeben sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie die Telefonnummer (soweit vorhanden). Es müssen zutreffende Angaben gemacht werden.

Die Daten sind für einen Zeitraum von 4 Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung der Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6. Hygienevorgaben

Die empfohlenen Hygieneregeln sind zu beachten:

- keine Umarmungen
- kein Händeschütteln
- gründliche Händehygiene
- Husten- und Niesetikette (Armbeuge)

7. Reinigungsmöglichkeit für die Hände

In den Leichenhallen gibt es die Möglichkeit die Hände zu reinigen. Nach Möglichkeit steht ein Handdesinfektionsmittelspender bereit.

8. Mikrofon

Das Mikrofon der Lautsprecheranlage ist durch eine Bedeckung (Plastiktüte) zu schützen. Diese Bedeckung muss nach jeder Trauerfeier erneuert werden.

9. Erdwurf und Weihwassergaben

Aus Gründen der Desinfizierung werden seitens der Stadt keine Behältnisse für Weihwasser und Erdwurf bereitgestellt. Sollte der Pfarrer/Redner dies wünschen, hat er diese selbst bereitzustellen. Eine Nutzung darf ausschließlich durch den Pfarrer /Redner erfolgen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Behältnisse unmittelbar nach Gebrauch von der Grabstelle entfernt werden.

10. Musikalische Begleitung

Eine musikalische Begleitung durch einzelne Bläser oder eine Bläsergruppe aus höchstens zwei Hausständen aber maximal 10 Personen ist zulässig. Zwischen den Bläsern gilt ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Zur Trauergemeinde muss der Abstand mindestens 5 Meter betragen.

11. Singen

Ein gemeinsames Singen und das Singen eines Chores ist nicht zulässig, das Singen eines Solosängers ist dagegen zulässig. Auch hier gilt, ein Abstand von mindestens 5 Metern zur Trauergemeinde einzuhalten.

Balingen, den 02.11.2020